

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 15

Kiel, den 2. August

1993

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Rechtsverordnung über die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses vom 8.6.1993	189
II.	Bekanntmachungen	
	Berichtigung	190
	Änderungen der Beihilfavorschriften (BhV) ab 1. Juli 1993	190
	Bekanntmachung der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen	191
	Bekanntgabe von Tarifverträgen	191
III.	Stellenausschreibungen	194
IV.	Personalnachrichten	198

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses Vom 8.6.1993

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes und der Verwaltungsangestellten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 202) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Errichtung

Das Nordelbische Kirchenamt als zuständige Stelle nach § 84 a des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für die Verwaltungsaus- und Fortbildung sowie Umschulung errichtet einen Berufsbildungsausschuß.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Dem Berufsbildungsausschuß müssen zwei Beauftragte der kirchlichen Anstellungsträger (Arbeitgebervertreterinnen oder Arbeitgebervertreter) und zwei Beauftragte der Vereinigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Gewerk-

schaften (Arbeitnehmervertreterinnen oder Arbeitnehmervertreter) sowie 2 hauptamtliche Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen und/oder überbetrieblichen Berufsbildungseinrichtungen angehören (Berufsschulen/Ausbildungszentrum für Verwaltung Bordesholm). Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der zuständigen Stelle für vier Jahre berufen. Die Beauftragten der kirchlichen Anstellungsträger werden von der zuständigen Stelle selbst, die Beauftragten der Arbeitnehmerseite werden von den Mitarbeitervereinigungen gem. Absatz 1 benannt. Die Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen und/oder überbetrieblichen Berufsbildungseinrichtungen sollen von der nach dem Landesrecht zuständigen Stelle benannt werden.

(3) Voraussetzung für die Berufung der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Berufsbildungsausschusses ist die Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern in den Gliedkirchen der EKD. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abgerufen werden.

(4) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuß ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern wird eine Vergütung nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts gewährt.

§ 3

Vorsitz, Beschlußfähigkeit und Geschäftsordnung

(1) Der Berufsbildungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Der Berufsbildungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist in allen wichtigen Anlässen der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

(2) Der Berufsbildungsausschuß beschließt Stellungnahmen und Vorschläge zu den von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung.

(3) Der Berufsbildungsausschuß ist vor Erlaß von Richtlinien, vor Abschluß von Verträgen und Vereinbarungen mit überbetrieblichen Berufsausbildungseinrichtungen sowie bei Regelung von Einzelmaßnahmen mit wesentlicher Bedeutung zu unterrichten und anzuhören. Angelegenheiten, bei denen

der Berufsbildungsausschuß vorher zu unterrichten und zu hören ist, sind:

1. Erlaß der Prüfungsordnung nach § 41 BBiG,
2. Erlaß von Richtlinien über die Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 29 BBiG,
3. Erlaß von Richtlinien zur Eignungsfeststellung nach §§ 22 und 23 BBiG,
4. Erlaß von Richtlinien und allgemeinen Vorschriften nach § 44 BBiG,
5. Erlaß von Richtlinien über die Fortbildung und Umschulung nach §§ 46 und 47 BBiG,
6. Erlaß von Musterberufsausbildungsverträgen nach §§ 3 und 4 BBiG,
7. Festlegung von kirchenspezifischen Ausbildungsinhalten für das 3. Ausbildungsjahr. § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 8.6.1993

Die Kirchenleitung
Kohlwage
Bischof und Vorsitzender

KL – Nr. 343/93

Bekanntmachungen

Berichtigung

Bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes vom 5. April 1993 (GVOBl. S. 105) ist der Obersatz unvollständig.

Die richtige Formulierung lautet:

„Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 82 Abs. 2 der Verfassung die folgende Rechtsverordnung beschlossen:“

Wir bitten um handschriftliche Ergänzung.

Kiel, den 23. Juni 1993

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dawin

Az.: 2611 – P III

Änderungen der Beihilfevorschriften (BhV) ab 1. Juli 1993

Kiel, den 8. Juli 1993

Aufgrund der Änderungen im Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) hat der Bundesminister des Innern (BMI) die Bei-

hilfevorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1993 wie folgt geändert:

Bei Aufwendungen, die nach dem 1. Juli 1993 entstanden sind, gelten die nachstehenden Änderungen:

1. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile sowie Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei- (ausgenommen Heilpraktiker), Hilfs- und Heilmittel sind nun auch für freiwillig versicherte Beihilfeberechtigte ohne Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag nicht beihilfefähig.
2. a) Im Bereich des Zahnersatzes sind künftig voraussichtlich nicht mehr beihilfefähig (die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des BMI bedürfen noch der Abstimmung):
 - Große Brücken zum Ersatz von mehr als 4 fehlenden Zähnen je Kiefer oder mehr als 3 fehlenden Zähnen je Seitenzahnggebiet,
 - mehr als 2 Verbindungselemente, bei einem Restzahnbestand von höchstens 3 Zähnen für mehr als 3 Verbindungselemente, je Kiefer bei Kombinationsversorgungen,
 - Glaskeramik einschließlich der anfallenden Nebenkosten.
- b) Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind grundsätzlich nur beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- c) Aufwendungen für Zahnersatz (Inlays, Zahnkronen usw.), kieferorthopädische Leistungen, funktionsanalytische sowie implantologische Leistungen sind für Beamte/Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Vikare/Vikarinnen) und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht mehr beihilfefähig.
- 3. Für verordnete Arznei- und Verbandmittel wird ein Eigenbehalt berechnet in Höhe von:
 - 3 DM bei einem Apothekenabgabepreis bis zu 30 DM,
 - 5 DM bei einem Apothekenabgabepreis von 30,01 DM bis 50 DM,
 - 7 DM bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 50 DM.

Dieses gilt nicht bei Aufwendungen für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4. Für gesondert berechnete Unterkunft bei stationärer Behandlung - 2-Bettzimmer - (§ 7 Abs. 4 BpflV) wird der Eigenbehalt auf 24 DM/täglich erhöht.
- 5. Bei Sehhilfen wurden die beihilfefähigen Höchstbeträge für Gläser angehoben. Bei Ersatzbeschaffung von Sehhilfen kann die Refraktionsbestimmung durch den Optiker erfolgen (Erstbeschaffung und Sonderausstattungen müssen wie bisher nur durch den Augenarzt bescheinigt werden!).

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage
 Busch

Az.: 2710-D 4

Bekanntmachung der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen

Am 23. und 24. Juni 1993 bestanden folgende an der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen Studienrende das Abschlußexamen und erwarben die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher:

Block, Nadine; Block, Dagmar; Borowi, Heike; Domröse, Christina; Duscha, Dietrich; Ermisch, Silke; Gnass, Kathrin; Gnewuch, Jörn; Hamann, Birgit; Hofmeister, Bärbel; Iben, Karen; Jodeit, Astrid; Karstens, Petra; Keuchel, Stefanie; Kracht, Imme; Krebs, Marko; Kühl, Juliane; Kuhlmeier, Carmen; Lass, Kirsten; Liesau, Doris; Macuch, Wolfgang; Modner, Nicole; Münster, Maren; Naecker, Swantje; Piechowiak, Nadja; Radünzel, Janet; Reschka, Astrid; Riecke, Bettina; Rieckmann, Hanna; Sallach, Elvira; Schendel, Kathleen; Scherenberger, Sabine; Schmidt, Christiane; Schoof, Ute; Schröder, Monique; Schultz, Anja; Schulz, Julia; Schulz, Karoline; Sörensen, Lars; Söth, Claudia, geb. Glismann; Söth, Petra; Spillner, Claudia Spudat, Ulrike; Surén, Christina; Wendlandt, Kirsten; Wolenski, Franko; Wolff, Heidi, geb. Klayziewski

Az.: 4247 - E 2

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge:

- 1. Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 4. Mai 1993 zum KAT-NEK
- 2. Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 4. Mai 1993 zum KArbT-NEK

Der Inhalt der Tarifverträge ist von dem VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr. 6/1993 vom 13.5.1993 bekanntgegeben und erläutert worden.

Außerdem ist mit dem VKM im Tarifvertrag zu Nr. 2 die Wiederinkraftsetzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK), der nur vom VKM gekündigt war, vereinbart worden.

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage
 Schmar

Az.: 3211-D12

*

Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 4. Mai 1993 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)

Zwischen dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
 - einerseits -
 und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordmark
 - andererseits -
 wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1
 Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 8. März 1993 zum KAT-NEK, wird wie folgt geändert:

- 1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Buchstabe c werden die Worte „im Bereich der Bundesrepublik“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe e werden die Worte „den BAT oder“ durch die Worte „den BAT/BAT-0 oder“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
 - c) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:
 „Protokollnotiz zu § 20: Für die Anrechnung der Dienstzeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, gilt § 72 Ziffer II in Verbindung mit Ziffer I BAT entsprechend.“

2. In § 23 a Satz 2 Nr. 3 Satz 2 Buchst. b und Satz 3 wird jeweils das Wort „BAT“ durch die Worte „BAT/BAT-0“ ersetzt.
3. In § 27 a Abs. 3 Unterabs. 2 werden die Worte „BAT oder“ durch die Worte „BAT/BAT-0 oder“ ersetzt.
4. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 4 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 bis 3 AVG, § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - b) Unterabsatz 5 Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 (neu) erhält die folgende Fassung:
„Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1.“
5. In § 41 Abs. 1 werden die Buchstaben b und c durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
„b) die Abkömmlinge des Angestellten“.
6. In § 44 Nr. 5 Satz 2 werden die Worte „eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes“ durch die Worte „einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt.
7. § 50 a wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Unterabsatz 2: Als Fort- und Weiterbildung im Sinne des Unterabsatzes 1 gelten Maßnahmen zur Erlangung einer Qualifikation, die zu einer höheren Eingruppierung führen kann. Die Kosten für die Fort- und Weiterbildung zur Erhaltung der Qualifikation fallen nicht unter die Vorschriften des Unterabsatzes 2.“
8. In § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „Berufs-unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
9. In § 52 Abs. 2 Buchst. h werden die Worte „bei der Einseg-nung“ durch die Worte „bei der Taufe, Konfirmation“ er-setzt.
10. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „infolge Berufs-unfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wor-te „wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 werden
 - in Satz 4 die Worte „Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG)“ durch die Worte „befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“,
 - in Satz 5 das Wort „Zeitrente“ durch die Worte „befristete Rente“ ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Alters-ruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.
 - c) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG eine Rente auf Zeit“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrich-tung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI eine befristete Rente“ ersetzt.
- d) Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:
„Übergangsvorschrift:
Einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Er-werbsunfähigkeit steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7,45 RÜG) gleich.“
11. § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird nach dem Wort „kann“ ein Kom-ma eingefügt.
 - b) Der folgende Buchstabe e wird eingefügt: „e) im räum-lichen Geltungsbereich des BAT-O vor dem 1. Januar 1991 bei einem außerkirchlichen Anstellungsträger“.
12. Die Anlage 1 a wird wie folgt geändert:
 1. Abteilung 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe c, Vergü-tungsgruppe VII Fallgruppe c und Vergütungs-gruppe VI b Fallgruppe d werden jeweils nach den Worten „mit schwieriger Tätigkeit“ die Worte „oder bei ständigem Küsterdienst“ eingefügt.
 - b) Die Protokollnotiz Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Beispiel c wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Der folgende Buchstabe d wird angefügt:
„d) Überwiegende Grabanlage und -pflege durch die Friedhofsverwaltung.“
 2. Abteilung 22 Abschnitt b wird wie folgt geändert:
 - a) Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe e wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestri-chen.
 - b) Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe d wird Fall-gruppe e; es wird folgende Fallgruppe d neu eingefügt: „d) Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen, Heilpäd-agoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung als Abteilungsleiter der begleiten-den Dienste in der Evang. Stiftung Alsterdorf. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 11 und 21)“
 - c) In Vergütungsgruppe III Fallgruppe b werden die Worte „Fallgruppen a bis c“ durch die Worte „Fallgruppen a bis d“ ersetzt.
 3. In Abteilung 40 werden in Vergütungsgruppe I a Fall-gruppe a die Worte „Fallgruppe a“ gestrichen.
13. In Anlage 2 a – SR 2 a – Nr. 6 Buchst. b Abs. 6 Unterabs. 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufent-haltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Angestellte während der Rufbereitschaft mehr-mals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.“
14. In Anlage 2 c – SR 2 c – Nr. 8 Abs. 6 Unterabs. 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufent-haltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Angestellte während der Rufbereitschaft mehr-mals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

Kiel, den 4. Mai 1993

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) gez. Unterschriften	Für die Gewerkschaften gez. Unterschriften
--	---

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 4. Mai 1993
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des KArbT-NEK

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom
17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifver-
trag Nr. 10 vom 8. März 1993 zum KArbT-NEK, wird wie folgt
geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Buchstabe c werden die Worte „im Bereich der Bundesrepublik“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe e werden die Worte „den BMT-G oder“ durch die Worte „den BMT-G/BMT-G-O oder“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
 - c) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu § 20:
Für die Anrechnung der Dienstzeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, gilt § 68 a Ziffer 3 BMT-G entsprechend.“
2. § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „kein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG, § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „keine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ sowie die Worte „nach Satz 3“ durch die Worte „nach Unterabsatz 2“ ersetzt.

- b) Unterabsatz 1 Satz 3 wird Unterabsatz 2.
- c) Unterabsatz 5 (neu) Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 (neu) erhält die folgende Fassung:
„Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1.“
3. In § 37 a Satz 2 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG, § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
4. In § 41 Abs. 1 Unterabs. 1 werden die Buchstaben b und c durch folgenden Buchst. b ersetzt:
„b) die Abkömmlinge des Arbeiters“.
5. § 50 a wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Unterabsatz 2 Als Fort- und Weiterbildung im Sinne des Unterabsatzes 1 gelten Maßnahmen zur Erlangung einer Qualifikation, die zu einer höheren Eingruppierung führen kann. Die Kosten für die Fort- und Weiterbildung zur Erhaltung der Qualifikation fallen nicht unter die Vorschriften des Unterabsatzes 2.“
6. In § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
7. In § 52 Abs. 2 Buchst. h werden die Worte „bei der Einsegnung“ durch die Worte „bei der Taufe, Konfirmation“ ersetzt.
8. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 werden in
 - Satz 1 die Worte „der RVO“ durch die Worte „des SGB VI“,
 - Satz 2 die Worte „Rente auf Zeit (§ 1276 RVO)“ durch die Worte „befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“,
 - Satz 3 das Wort „Zeitrente“ durch die Worte „befristete Rente“ ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 3 werden in
 - Satz 1 die Worte „Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „Altersrente nach § 36 und § 37 SGB VI“,
 - Satz 3 die Worte „der RVO“ durch die Worte „des SGB VI“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Übergangsvorschrift angefügt:
„Übergangsvorschrift:
Einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.“ § 2 Inkrafttreten Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

Kiel, den 4. Mai 1993

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) gez. Unterschriften	Für die Gewerkschaften gez. Unterschriften
--	---

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe im Kirchenkreis Alt Hamburg – Bezirk Bergedorf – ist die 2. Pfarrstelle erstmalig mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Franz von Assisi-Gemeinde liegt in einem attraktiven Neubaustadtteil in aufgelockerter Bebauung aus mehrstöckigen Mietshäusern, Reihenhäuser- und Einzelbebauung im Süden von Hamburg-Bergedorf. Die Gemeinde umfaßt etwa 3.700 überwiegend sehr junge Gemeindeglieder, mit steigender Tendenz, da sich der Stadtteil – und die Gemeinde – noch im Aufbau befindet.

Wir suchen für diese im Aufbau befindliche Gemeinde eine Persönlichkeit, die fähig ist, sich engagiert den jungen Menschen im Stadtteil zu widmen und mit ihnen am Gemeindeaufbau teilzunehmen. Außerdem wünschen sich Kirchenvorstand und ehrenamtliche Mitarbeiter die Bereitschaft zu kooperativer Zusammenarbeit sowie Freude an Gottesdienst und Seelsorge.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreis Alt-Hamburg-Bezirk Bergedorf-, Neue Burg 1, 20457 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. Andreas Stökl, Fanny-Lewald-Ring 13, 21035 Hamburg, Tel. 040/7351014 oder 7351974, die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Karin Stubben, Fanny-Lewald-Ring 64, 21035 Hamburg, Tel. 040/7353128, sowie Propst Konrad Lindemann, Neue Burg 1, 20457 Hamburg, Tel. 040/3689272/3. Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Franz v. Assisi Neu-Allermöhe (2) – P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder an der Bille im Kirchenkreis Alt-Hamburg –Bezirk Bergedorf – wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Dezember 1993 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Billwerder ist eine Landgemeinde in den Vier- und Marschlanden, wobei der städtische Einfluß mehr und mehr an Bedeutung gewinnt. Der Kirchenvorstand ist bemüht, den dörflichen Charakter der Gemeinde zu erhalten. Hierin sehen wir auch für die/den neue/n Pastorin/Pastor eine wichtige Aufgabe. Zu unserem „Straßendorf“ gehören 1.300 Gemeindeglieder.

In dem geräumigen Pastorat steht eine Wohnung mit einem großen Garten zur Verfügung.

Die Pfarrstelle umfaßt die Seelsorge eines Altenpflegeheimes mit etwa 200 Bewohnern.

Ein aufgeschlossener und zur Mitarbeit bereiter Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin mit Freude an Bewährtem und mit Mut zu Neuem in der Gemeindegliederarbeit.

Im ganzen Bereich gemeindlicher Tätigkeit lassen sich eigene Akzente und Schwerpunkte setzen.

Bei den vielfältigen Verwaltungsaufgaben wird der Kirchenvorstand zur Seite stehen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg-Bezirk Bergedorf, Neue Burg 1, 20457 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Ulrich Stubbe, Billwerder Billdeich 110, 22113 Hamburg, Tel. 040/7340717, sowie Propst Konrad Lindemann, Neue Burg 1, 20457 Hamburg, Tel. 040/3689273.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nikolai HH-Billwerder a.d.Bille – P I / P 3

*

In der Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt im Kirchenkreis Neumünster wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1993 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Stelleninhaber tritt nach 17jähriger Tätigkeit in dieser Gemeinde in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 2700 Gemeindeglieder in einem geschlossenen Ort.

Der Kirchenvorstand sucht einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die in fester Bindung an Jesus Christus, an Schrift und Bekenntnis die Arbeit weiterführt. Es bestehen etliche Kreise von der Kinderarbeit bis hin zur Seniorenarbeit. Sie werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern, von einer Gemeindegliederhelferin und dem Pastor verantwortet. Die zweite Pfarrstelle für die Militärseelsorge ist mit einem Militärpfarrer besetzt.

Für die Gemeindegliederarbeit steht ein neues geräumiges Gemeindehaus zur Verfügung. Ein Pastorat befindet sich in unmittelbarer Nähe von Kirche und Gemeindehaus. Der Gemeinde ist ein Kindergarten angeschlossen. Beerdigungen finden auf einem kommunalen Friedhof statt. Grund- und Hauptschule befindet sich am Ort, Realschulen und Gymnasien sind in Neumünster mit dem Bus gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 10, 24534 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Wischnewski, Tel. 04393/1237, Militärpfarrer Ramm, Tel. 04393/1710, und Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 10, 24534 Neumünster, Tel. 04321/49834.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bartholomäus Boostedt – P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde Hörnerkirchen im Kirchenkreis Rantzaue ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

1. Unsere Gemeinde von außen besehen:

Die Kirchengemeinde Hörnerkirchen liegt ca. 40 km nördlich von Hamburg in landschaftlich schöner Umgebung. Das Kirchspiel umfaßt 4 ländlich strukturierte Dörfer mit ca. 2400 Gemeindegliedern. Die gemeinsame Kirche, Pfarr- und Gemeindehaus liegen zentral in Hörnerkirchen, ebenso die notwendigen Dienstleistungseinrichtungen, einige Geschäfte, Grund- und Hauptschule. Die weiterführenden Schulen sind in Barmstedt und Elmshorn gut erreichbar.

Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten, eine Gemeindepflegestation und einen eigenen Friedhof. Für die Verwaltungsarbeit ist sie dem Rentamt des Kirchenkreises in Elmshorn angeschlossen.

2. Unsere Gemeinde von innen gesehen:

Das lebendige Gemeindeleben wird gemeinsam von den Hauptamtlichen, dem Kirchenvorstand und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern gestaltet und getragen.

Im Mittelpunkt des Gemeindelebens steht der Gottesdienst, der in herkömmlicher und neuer Form, in der Kirche oder im Grünen, regelmäßig auch als Familiengottesdienst gefeiert wird.

Die Verkündigung geschieht ebenso in verschiedenen altersentsprechenden Gruppen, mehreren Chören und einem Posaunenchor.

Daß die Kirche ein wichtiger Teil des dörflichen Lebens ist, drückt dich u.a. in den guten Beziehungen zur Kommune und zur Schule aus.

3. Wünsche an den Pastor/die Pastorin:

Wir wünschen uns einen Pastor/eine Pastorin, der/die Freude an der biblischen Verkündigung hat und fähig und bereit ist, die bisherigen Bemühungen um geistliches Gemeindegewachstum fortzuführen und mit neuen Impulsen zu bereichern. Die Gemeinde und ihre Mitarbeiter würden sich über einen Pastor/eine Pastorin freuen, der/die es versteht, Menschen in ihrem Alltag seelsorgerlich zu begleiten und zusammenzuführen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantau, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Ahsbals, Zum Felde 9, 25364 Bokel, Tel. 04127/380, und Propst Puls, Godewindweg 13, 25336 Elmshorn, Tel. 04121/61176 oder Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn, Tel. 04121/29827.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hörnerkirchen – P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm im Kirchenkreis Kiel ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Erlöser-Kirchengemeinde (2100 Mitglieder) liegt am Hasseldieksdammer Gehölz in einem Grüngürtel der Landeshauptstadt Kiel. Alle Schulen und Einkaufsmöglichkeiten sind gut erreichbar. Die Gemeinde ist ausgestattet mit einer schönen 1957 erbauten Kirche, einem geräumigen Gemeindehaus und Pastorat.

Der Kirchenvorstand und die Mitarbeiter wünschen sich einen kontaktfreudigen engagierten Pastor/Pastorin mit Berufserfahrung. Ihm/ihr sollte die Verkündigung und Seelsorge wichtig sein, sowie Kontaktpflege durch Hausbesuche und das persönliche Gespräch.

In der lebendigen Gemeindearbeit gibt es viele Kreise und Gruppen, die von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden.

Zum Einzugsbereich gehören ein Rentnerwohnheim, eine Grundschule, zwei Kindergärten und eine Siedlung für Asylbewerber mit ca. 90 Personen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Grimm, Am Wohld 29, 24103 Kiel, Tel. 0431/524822, und Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 24103 Kiel, Tel. 0431/94021.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kiel-Hasseldieksdamm – P II / P 1

*

In der St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 3. Pfarrstelle ab 1. August 1993 vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde St. Petri mit rund 6500 Gemeindegliedern hat z.Z. 3 Pfarrstellen, wobei der Propst den Bezirk der 1. Pfarrstelle mit rund 1000 Gemeindegliedern auf der Insel versorgt. Zur 3. Pfarrstelle gehören etwa 2700 Gemeindeglieder im Süden der Vorstadt. Der Neubau eines Pastorates ist vorgesehen. Bis dahin wird eine angemietete Doppelhaushälfte im Gemeindebezirk zur Verfügung gestellt. An zwei Predigtstätten – der St. Petri-Kirche auf der Insel (erbaut 1791) und der Anversuskirche in der Vorstadt (erbaut 1956) werden sonntäglich Gottesdienste gefeiert. Die Predigtstätte für die Bezirke II und III ist die Anversuskirche.

In der Trägerschaft der Gemeinde befinden sich eine Diakoniestation sowie eine Ev. Familienbildungsstätte (für beide sind die drei Ratzeburger Kirchengemeinden gemeinsam zuständig), ein Kindergarten und Friedhöfe.

Die Schwerpunkte der Arbeit in der Vorstadt, die von beiden Pastoren der Bezirke II und III gemeinsam gestaltet werden soll, liegen im Gemeindeaufbau, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Kindergartenbetreuung und Altenarbeit.

Der Kirchenvorstand erwartet eine gute Zusammenarbeit zwischen den Pastoren, den weiteren Mitarbeitern (Diakonin und Organistin, Kantor und Organist, beiden Küstern, Erzieherinnen u.a.m.) und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Die Inselstadt Ratzeburg mit knapp 13000 Einwohnern ist Sitz der Verwaltung des Kreises und des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg und ist verkehrstechnisch gut mit dem Hamburger und Lübecker Raum, nahe der mecklenburgischen Landesgrenze gelegen, verbunden.

Sämtliche Schularten sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen, Auskünfte erteilen Pastor Kretzmann, Mechower Straße 4, 23909 Ratzeburg, Tel. 04541/5750, der stellvertretenden Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Harmel, Seestraße 20, 23909 Ratzeburg, Tel. 04541/2308, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, Tel. 04541/3454.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe! des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg (3) – P II / P 3

Stellenausschreibungen

Im Kirchenkreis Harburg ist zum nächstmöglichen Termin die 18,5-Stunden-Stelle im Frauenwerk mit

**einer Diakonin oder
einer Mitarbeiterin
mit gleichwertiger Qualifikation**

zu besetzen.

Die Aufgaben liegen insbesondere in der Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen in der Frauenarbeit der Gemeinden, Mitarbeit an Vorbereitung und Durchführung von Weltgebetstag und Kreisfrauentreffen, Vorbereitung und Durchführung besonderer Gottesdienste (z.B. im Rahmen der ökumenischen Dekade „Kirchen in Solidarität mit Frauen“) und Aktionen, Geschäftsführung der Kirchenkreis-Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit und Mitarbeit im Beirat des Frauenwerks sowie in dem Angebot von Veranstaltungen für Alleinerziehende und von Fortbildungen für Frauen, die in kirchlichen Gremien mitarbeiten.

Wir suchen eine Mitarbeiterin, die Lust hat, sich einfühlend auf die vorhandene Verschiedenartigkeit der Gruppen in den Gemeinden einzulassen, die theologische Impulse in die Arbeit einbringt und sich offen den gesellschaftlichen Herausforderungen für die Frauenarbeit stellt.

Kontakte im Konvent der Dienste und Werke und in der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft sollen die Arbeit hilfreich begleiten. Die Leiterin des Frauenwerks sowie eine Gruppe von aktiven Ehrenamtlichen freuen sich auf eine engagierte Mitarbeiterin.

Die Bewerberin sollte Erfahrung haben in kirchlicher Arbeit, speziell Frauenarbeit, und selbständig pädagogisch arbeiten können.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Die Besetzung der Stelle ist befristet bis zum 31.12.1995. Da dann die Leiterin aus dem aktiven Dienst ausscheiden wird, besteht die Möglichkeit, die Stelle auszuweiten.

Bewerbungen sind bis zum 30. August 1993 zu richten an den Kirchenkreisvorstand Harburg, Herrn Propst Jürgen F. Bollmann, Hölertwiete 5, 21073 Harburg.

Auskünfte erteilen die Leiterin des Frauenwerks, Frau Hanna Vierdt, Tel. 040/76604-164, und Propst Bollmann, Tel. 040/76604-153.

Az.: 30 – Kirchenkreis Harburg – E 2

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel, Kirche am Roland, sucht dringend zum 15. August 1993 oder später

**eine Diakonin/einen Diakon,
eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen oder
eine Erzieherin/einen Erzieher**

als Erziehungsurlaubsvertretung für zwei Jahre mit 19,5 Std./Woche.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Die Tätigkeit umfaßt die Zusammenarbeit mit unserer Diakonin, die ebenfalls auf halber Stelle arbeitet, u.a. bei Familiengottesdiensten sowie die Vorbereitung und Durchführung von Jugendfreizeiten, Kinderfesten, u.a.

Eine Wohnung in Wedel kann u. U. zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel, Küsterstr. 4, 22880 Wedel.

Auskünfte erteilt Frau von Leesen, Tel. 04103/2143.

Az.: 30 – Wedel – E 2

*

Die Ev.-Luth. Paul-Gerhard-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona sucht zum 1. Oktober 1993

**eine/nhauptamtliche/n Kirchenmusiker/in,
B-Stelle, 75 %**

Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker/in wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Unsere Gemeinde hat ca. 4.100 Gemeindeglieder und ist in zwei Pfarrbezirke aufgeteilt. Die geräumige Kirche aus dem Jahr 1956 hat etwa 400 Plätze und eine gute Akustik.

Zu den Aufgaben unserer /unseres Kirchenmusikerin/-musikers gehört natürlich die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen (keine Beerdigungen). Wir wünschen uns auf jeden Fall eine/n Mitarbeiter/in, der/die Freude an gemeindebezogenem Musizieren hat und in dieser Richtung auch Neues versucht. Gegenwärtig gibt es in der Gemeinde folgende musizierende Gruppen: Kantorei, Instrumentalkreis, Posaunenchor, Flötengruppen/-unterricht.

An Instrumenten stehen der musikalischen Arbeit zur Verfügung:

- eine Orgel (Flentrop) ,mit 2 Manualen und Pedal, 24 Registern, mechanischer Spiel- u. Registerfraktur,
- eine Chororgel (Becker), transportabel, 4 Register, 1 Manual,
- ein Spinett (Sassmann), ein Flügel (Steinway),
- ein Klavier (Royale), reichlich Orff-Instrumente und viele Noten.

Bei der Wohnungssuche wären wir behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. September 1993 an die Ev.-Luth. Paul-Gerhard-Kirchengemeinde, Bei der Paul-Gerhard-Kirche 2, 22761 Hamburg-Altona, Tel.: 040/892259/892289/891245.

Az.: 30-Paul-Gerhard-Altona – T II / T 3

*

Die Osterkirchengemeinde Hamburg-Bramfeld sucht zum 1. Oktober 1993

einen/eine (Kirchen-)Musiker/in

für die Kinder(gottesdienst)arbeit.

Es handelt sich dabei um eine nebenamtliche Stelle, die mindestens für den Zeitraum von zwei Jahren mit derselben Person besetzt werden soll.

Die Aufgaben bestehen in der

1. regelmäßigen Begleitung des Kindergottesdienstes (14-tägig/samstags) – Bereich: Gemeindehaus Osterkirche, Bramfelder Chaussee 202;
2. Mitgestaltung von mindestens 3 Kinderprojekten im Jahr, die jeweils mit einem Gottesdienst für Kinder und Erwachsene abschließen – Bereich: Gemeindezentrum Hegholt, Haldesdorfer Str. 135. Erwartet wird die Bereitschaft, ein Projekt im Jahr mit dem musikalischen Schwerpunkt gemeinsam mit den Kindergottesdienst-Mitarbeitern zu entwickeln und durchzuführen.

Die Kinder(gottesdienst)arbeit in der Oster-Kirchengemeinde befindet sich in der Aufbauphase. Wir wünschen uns daher eine/n Musiker/in mit Spaß an kreativer Mitgestaltung der musikalischen Konzeption bzw. Arbeit sowie der Bereitschaft zu Teamarbeit und Weiterbildung. Bewerbungen richten Sie bitte an den Kirchenvorstand der Oster-Kirchengemeinde, Bramfelder Chaussee 200, 22177 Hamburg. Informationen erteilen die Pastorinnen Simowski (040/642.86.61) und Witt (040/641.85.26).

Az.: 30-Oster-Bramfeld – T II / T 3

*

In unserer Ev.-Luth. Kirchengemeinde Franz von Assisi ist zum 1. Oktober 1993 die

C-Kirchenmusikerstelle

mit 19,25 Wochenstunden zu besetzen.

Bei uns ist alles neu:

- Unser Stadtteil HH-Neu-Allermöhe mit z.Z. 9.000 Menschen.
- Unsere evangelische Kirchengemeinde Franz von Assisi (seit dem 1.1.1992) mit z.Z. 3.700 Menschen. Die meisten von ihnen sind jünger als 25 Jahre.
- Unsere Kirche mit den Gemeinderäumen soll am 3. Oktober 1993 eingeweiht werden.

Wir stellen uns als Ihren Aufgabenbereich vor:

- Mitgestaltung der Gottesdienste, Taufen und Trauungen
- Aufbau und Leitung eines Kinderchores

- Aufbau und Leitung eines Jugendchores
- Leitung und Ausbau eines Erwachsenenchores

Abgesehen von Ihren beruflichen Qualitäten erwarten wir von Ihnen:

- Freude und Neugier am Evangelium Jesu und seiner Gemeinde
- daß Sie offen auf Menschen zugehen können;
- daß für Sie eine gute Zusammenarbeit wichtig ist.

Für uns sind unsere Gottesdienste die Mitte alles Gemeindelebens. Die Kirchenmusik ist deswegen ein wesentlicher Teil der Gemeindegemeinschaft.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand, 21035 Hamburg, Marta-Damkowski-Kehre 1. Auskünfte geben Ihnen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Karin Stubben (040/735 3128) und Pastor Stökl (040/735 1014).

Az.: 30 Franz von Assisi-Neu-Allermöhe – T II / T 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg sucht zum 01.04.1994, evtl. früher

eine/n Verwaltungsangestellte/n

für den Personalbereich und für die Mitarbeit im Rechnungswesen. Unser Verwaltungsteam wünscht sich eine/n einsatzfreudige/n und flexible/n Mitarbeiter/in mit Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder vergleichbarer Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung mit

- einschlägiger Erfahrung im Personalwesen
- EDV-Kenntnissen (Textverarbeitung)

Die Arbeitszeit beträgt 38,5 Std./Wo.

Die Vergütung erfolgt nach Verg.Gr. Vb KAT-NEK.

Voraussetzung für eine Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche.

Eine Wohnung (80 qm) in zentraler Wohnlage in Ahrensburg kann ggf. angeboten werden.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde, Schulstraße 7b, 22926 Ahrensburg, zu richten. Auskunft erteilt Herr Zimmermann, Tel. 04102/44060.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 KG Ahrensburg – D 11

Personalnachrichten

Ernannt:

Ernannt mit Wirkung vom 1.8.1993 Herr Martin Ballhorn unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf zum Kircheninspektoranwärter beim NKA in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Juli 1993 der Pastor Rüdiger Burzeya, z.Z. in Hamburg-Altona, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;

ernannt mit Wirkung vom 1.8.1993 Herr Heider Heinrich unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf zum Kircheninspektoranwärter beim NKA in Kiel;

mit Wirkung vom 1. August 1993 die Pastorin z.A. Dorothea Neddermeyer, z.Z. in Uetersen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster, Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 15. August 1993 der Pastor z. A. Dr. Christian Ottmann, z.Z. in Hamburg-Eilbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1993 die Wahl der Pastorin z. A. Marlies Rattay, geb. Krabbenhöft, z.Z. in St. Annen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnis als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 % →) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Annen (Mitverwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schlichting), Kirchenkreis Norderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1.8.1993 die Wahl des Pastors z. A. Dr. Hartmut Weiss, z.Z. in Lübeck, bei gleichzeitiger Begrün-

dung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Melancthon-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 16. August 1993 die Wahl des Pastors Roland Weiss, z. Z. beurlaubt für den kirchlichen Auslandsdienst in Buenos Aires/ Argentinien, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Pries, Kirchenkreis Kiel.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. August 1993 auf die Dauer von zwei Jahren der Pastor Joachim Kindscher, bisher in Flensburg, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Juli 1993 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin z. A.

anna Lehming, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth.

irche in das Amt einer Studienleiterin in der Ev. Akademie Nordelbien – Tagungsstätte Hamburg – mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Eingeführt:

Am 1. Juli 1993 die Pastorin Hanna Lehming als Pastorin in das Amt einer Studienleiterin in der Ev. Akademie Nordelbien – Tagungsstätte Hamburg –.

Zurückgenommen:

Rückwirkend zum 1. Juni 1993 die Versetzung in den Wartestand des Pastors Walter Schmidt in Lübeck-Travemünde.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 der Pfarrvikar Erich Dannmeier in Ockholm.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 24033 Kiel

Postvertiebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt